

# Anschlussvereinbarung

## Externe Versicherung

## Weiterführung der Vorsorge

zwischen

---

Nachname

Vorname

---

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

---

AHV-Nr.

Geb.-Datum

(nachfolgend „versicherte Person“)

und

**PROSPERITA Stiftung für die berufliche Vorsorge  
3012 Bern**

(nachfolgend „Vorsorgereinrichtung“)

**Vermögenspool: POOL 1**

**Anschlussnummer:** \_\_\_\_\_ (von der Stiftung auszufüllen)

**Gültig per:** \_\_\_\_\_

# 1 Anmeldung zur Versicherung

## Bisheriger Arbeitgeber

Firmenname \_\_\_\_\_

Strasse, Nr. \_\_\_\_\_

Anschluss Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Vorsorgeplan \_\_\_\_\_

## Angaben zur Person

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Strasse, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_

Geb.-Datum \_\_\_\_\_

Geschlecht  Mann  
 Frau

AHV-Nr. \_\_\_\_\_

Zivilstand  ledig  
 verheiratet  
 in eingetragener Partnerschaft

verwitwet  
 geschieden  
 in aufgelöster Partnerschaft

Datum der Heirat / Eintragung der Partnerschaft \_\_\_\_\_

Datum der Scheidung / Auflösung der Partnerschaft \_\_\_\_\_

Sprache  Deutsch  Französisch  Italienisch \_\_\_\_\_

## Eintrittsdaten

Versicherungsbeginn \_\_\_\_\_

Eintritt in Firma \_\_\_\_\_

Letzte berufliche Tätigkeit/Funktion \_\_\_\_\_

Die versicherte Person beantragt innert Frist:

**Externe Versicherung** nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

→ Gemäss Art. 47 BVG und Ziffer 3.4 des Vorsorgereglements

→ Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person per (Datum): \_\_\_\_\_

→ Die versicherte Person bestätigt, zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns voll arbeitsfähig zu sein.

**Weiterführung der Vorsorge** bei Entlassung ab Alter 55

→ Gemäss Art. 47a BVG und Ziffer 3.6 des Vorsorgereglements \_\_\_\_\_

→ Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber per (Datum): \_\_\_\_\_

→ Kopie der Kündigung durch den Arbeitgeber ist zwingend beizulegen.

Der Anschluss an die Vorsorgeeinrichtung erfolgt mit dieser Vereinbarung auf der Grundlage der Stiftungsurkunde und der jeweils gültigen Reglemente und Vorsorgepläne und gehört zum Anschluss des oben genannten ehemaligen Arbeitgebers. Die versicherte Person bleibt Teil des bisherigen Versichertenkollektivs (Vorsorgeplan).

## 2 Anerkennung der Reglemente

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung anerkennt die versicherte Person die Grundlegendokumente der Vorsorgeeinrichtung, insbesondere:

- das Vorsorgereglement
- das Teilliquidationsreglement
- Reglemente und Weisungen zur Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung
- Kostenreglement

Die versicherte Person übernimmt die darin festgehaltenen Rechte und Pflichten. Allfällige spätere Änderungen der Reglemente und Weisungen haben auch Gültigkeit für die versicherte Person.

## 3 Umfang der Versicherung

Die bisherige Vorsorge erfolgte aufgrund eines versicherten Lohnes von **CHF** \_\_\_\_\_ (aufgerechnet auf ein volles Kalenderjahr) bei einem Beschäftigungsgrad von \_\_\_\_ %. Die Weiterführung der Vorsorge erfolgt

- mit unverändertem versichertem Lohn in Höhe von **CHF** \_\_\_\_\_ (**Spar- und Risikolohn**) für die Altersvorsorge und die Risiken Tod und Invalidität (für externe Versicherte ist nur diese Wahl möglich).
- mit reduziertem versichertem Lohn in Höhe von **CHF** \_\_\_\_\_ (**Spar- und Risikolohn**) für die Altersvorsorge und die Risiken Tod und Invalidität.
- mit unverändertem versichertem Lohn in Höhe von **CHF** \_\_\_\_\_ (**Risikolohn**) für die Risiken Tod und Invalidität.  
Für die Altersvorsorge wird der versicherte Lohn auf **CHF** \_\_\_\_\_ (**Sparlohn**) reduziert.
- mit unverändertem versichertem Lohn in Höhe von **CHF** \_\_\_\_\_ (**Risikolohn**) die Risiken Tod und Invalidität. Die Altersvorsorge wird nicht weitergeführt.

## 4 Änderungen bei Weiterführung der Vorsorge

Die versicherte Person hat das Recht, jährlich mit Wirkung per 01.01. den Umfang der Weiterführung der Vorsorge gemäss Ziffer 3 zu ändern. Die Vorsorgeeinrichtung ist dabei bis spätestens am 30. November des Vorjahrs schriftlich zu informieren. Ohne schriftliche Mitteilung bleibt der gewählte Umfang der Weiterführung der Versicherung gültig.

Erfolgt ein Teilaustritt bzw. eine Teilübertragung der Freizügigkeitsleistung auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers wird der versicherte Lohn anteilmässig reduziert und die Vorsorge angepasst.

## 5 Beiträge

Die Beiträge für die Weiterführung der Vorsorge richten sich nach dem jeweils gültigen Vorsorgereglement der Vorsorgeeinrichtung, dem Vorsorgeplan sowie dem gewählten Umfang der Versicherung. Der Versicherte ist per Abschluss dieser Vereinbarung verpflichtet, folgende Beiträge zu zahlen:

- Sparbeiträge CHF \_\_\_\_\_ pro Monat
- Risiko- und Kostenbeiträge CHF \_\_\_\_\_ pro Monat
- **Total** CHF \_\_\_\_\_ **pro Monat**

Bei Änderungen der reglementarischen Beiträge wird dem Versicherten eine neue Beitragsrechnung zugestellt.

## 6 Pflichten der versicherten Person

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- die Beiträge (Ziffer 5) der Vorsorgeeinrichtung termingerecht monatlich bis spätestens am 15. Tag des laufenden Monats auf das Konto der PROSPERITA Stiftung für die berufliche Vorsorge, IBAN CH48 0070 0114 8055 9547 5 bei der Zürcher Kantonalbank, 8001 Zürich (Vermerk: Name, Vorname, AHV-Nr.) zu überweisen.
- der Vorsorgeeinrichtung sämtliche für die korrekte Führung der Vorsorge erforderlichen Daten, insbesondere Zivilstandsänderungen, Arbeitsunfähigkeiten, Adressänderungen, neue Arbeitsverhältnisse, neue Vorsorgeverhältnisse etc. unmittelbar nach Kenntnis zu melden.
- über alle ihr bekanntwerdenden Daten, Unterlagen und sonstigen Kenntnisse Verschwiegenheit zu wahren.

Im Falle einer Unterdeckung hat die Vorsorgeeinrichtung die Möglichkeit, zu deren Behebung im Sinne von Art. 65d BVG Beiträge vom Arbeitgeber und seinen Arbeitnehmern sowie von den ihm zugehörigen Rentnern zu erheben. Hat der Stiftungsrat einen entsprechenden Beschluss gefasst, so ist die versicherte Person bei Weiterführung der Vorsorge ebenfalls verpflichtet, den Sanierungsbeitrag für Arbeitnehmer zu leisten. Allfällige Pflichten zur Leistung von Sanierungsbeiträgen werden der versicherten Person separat angezeigt.

## 7 Haftung

Die versicherte Person trägt die Folgen fehlerhafter, unterlassener oder zu spät erfolgter Meldungen.

Die Vorsorgeeinrichtung lehnt unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen jede Haftung für Folgen ab, die sich aus einer Missachtung der Auskunftspflicht oder aus nicht wahrheitsgetreuen Auskünften oder Mitteilungen ergeben.

Insbesondere ist die Vorsorgeeinrichtung berechtigt, Leistungen zu reduzieren oder zu verweigern, wenn die versicherte Person, erhebliche Tatsachen, die sie kannte oder kennen musste, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat.

Allfällige Regress- und Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Die Vorsorgeeinrichtung kann bei Verletzung der Meldepflicht eine Gebühr verlangen.

## 8 Pflichten der Vorsorgeeinrichtung

Die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet sich zur Durchführung der Vorsorge gemäss dem Vorsorgereglement, insbesondere zur Erbringung der reglementarischen Leistungen zugunsten der versicherten Person. Infolge Unfall werden die gleichen Invaliditätsleistungen ausgerichtet wie bei Krankheit.

Die Vorsorgeeinrichtung legt das Vermögen der versicherten Person im Rahmen der geltenden Anlagevorschriften an.

Die versicherte Person erhält regelmässig Informationen über den finanziellen Stand und die Geschäftsaktivitäten der Vorsorgeeinrichtung.

## 9 Bekanntgabe des Anschlusses

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass der Anschluss zum Zwecke der Weiterführung der Vorsorge dem ehemaligen Arbeitgeber sowie der Versicherung bekannt gegeben wird. Es werden keine persönlichen Daten weitergegeben, der Datenschutz wird gewahrt.

## 10 Vorsorgeleistungen

Die Leistungen der Vorsorge richten sich nach dem jeweils gültigen Reglement der Vorsorgeeinrichtung sowie dem Vorsorgeplan des bisherigen Arbeitgebers.

### Hinweis bei Weiterführung der Vorsorge bei Entlassung ab Alter 55

Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen unbesehen der Möglichkeit eines Kapitalbezug gemäss Reglement in Rentenform bezogen werden und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

5

## 11 Beginn und Ende der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt auf den \_\_\_\_\_ in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die **externe Versicherung** endet

- im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person
- mit Eintritt der Vollinvalidität (100 %)
- bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters
- wenn die versicherte Person für einen neuen Arbeitgeber arbeitet und der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht
- mit Kündigung der Versicherung durch den Versicherten, jeweils auf das Ende eines Monats
- mit der Kündigung der Vorsorgeeinrichtung auf den Zeitpunkt des letzten bezahlten Beitragsmonats, falls die Beitragszahlung unterbleibt
- nach längstens zwei Jahren seit dem Beginn der externen Versicherung

Die **Weiterführung der Vorsorge** endet

- im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person
- mit Eintritt der Vollinvalidität (100 %)
- bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters
- bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, in welche mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung übertragen werden können
- mit Kündigung der Versicherung durch die versicherte Person, jeweils auf das Ende eines Monats jedoch frühestens auf Ende des Kalenderjahrs, in dem diese Vereinbarung in Kraft getreten ist
- mit der Kündigung der Vorsorgeeinrichtung auf den Zeitpunkt des letzten bezahlten Beitragsmonats, falls die Beitragszahlung unterbleibt

Bei Auflösung der Anschlussvereinbarung des ehemaligen Arbeitgebers werden die dem Arbeitgeber zuzuordnenden weitergeführten Vorsorgeverhältnisse der neuen Vorsorgeeinrichtung übertragen, die

externen Versicherten verbleiben für die restliche Versicherungsdauer bei der Vorsorgeeinrichtung. Dabei braucht es die Bestätigung der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung. Die versicherte Person wird vorab informiert.

## 12 Schlussbestimmungen

Jede Bestimmung dieses Vertrages ist so auszulegen, dass sie nach jeweils anwendbarem Recht gültig und durchsetzbar ist. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unter dem anwendbaren Recht nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so fällt sie nur im Ausmass ihrer Unvollstreckbarkeit oder Ungültigkeit dahin und ist im Übrigen durch eine gültige und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bleiben bindend und in Kraft.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung dieser Bestimmung.

6

## 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag gelangt Schweizer Recht zur Anwendung.

Der Gerichtsstand ergibt sich gemäss Art. 73 BVG.

### Versicherte Person


\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(rechtsgültige Unterschrift)

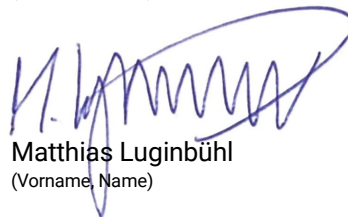
\_\_\_\_\_  
(Vorname, Name)

### PROSPERITA Stiftung für die berufliche Vorsorge

Bern, \_\_\_\_\_



Joel Blunier  
(Vorname, Name)



Matthias Luginbühl  
(Vorname, Name)